

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. April 2019**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.02.2020

Geschäftszeichen:

III 7-1.6.100-28/20

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2389

Geltungsdauer

vom: **24. Februar 2020**

bis: **17. April 2022**

Antragsteller:

Süd-Metall Beschläge GmbH

Sägewerkstraße 5

83404 Ainring/Hammerau

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

Türdrückergarnituren für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.100-2389 vom 17. April 2019.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 17. April 2019 erhält folgende Fassung:

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Türdrückergarnituren sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Türdrückergarnituren durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maja Tiemann
Abteilungsleiterin

Beglaubigt